

Satzung

Konsolidierte Fassung

errichtet durch die Gründungsversammlung am 02. August 2020

geändert durch Beschluss des Vorstands vom 19. Dezember 2020

geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 08. Dezember 2021

Abschnitt 1. Allgemein

§ 1. Name

Der Verein trägt den Namen „Ehemaligenverein Rainer-Maria-Rilke-Gymnasium Icking“. Ab der Eintragung in das Vereinsregister führt er die Endung „e.V.“. Abgekürzt nennt sich der Verein „EvGI“.

§ 2. Sitz

Sitz des Vereins ist Icking.

§ 3. Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 4. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31. Dezember 2020.

§ 5. Zweck

(1) Freundschaftlicher Zusammenhalt

Der Verein fördert den freundschaftlichen Zusammenhalt der ehemaligen Schüler, Lehrer und Mitarbeiter des Rainer-Maria-Rilke-Gymnasiums Icking. Der Zweck kann beispielsweise verwirklicht werden durch:

1. Klassentreffen
2. Jahrgangsübergreifende Veranstaltungen für Ehemalige
3. Treffen von aktuellen und ehemaligen Lehrern und anderen Mitarbeitern der Schule

(2) Austausch über Beruf, Studium und Ausbildung

Der Verein fördert den Austausch der ehemaligen Schüler des Rainer-Maria-Rilke-Gymnasiums Icking über Beruf, Studium und Ausbildung. Der Zweck kann beispielsweise verwirklicht werden durch die Bereitstellung eines Netzwerkes zur Information über berufliche Daten der Vereinsmitglieder.

(3) Finanzielle Unterstützung

Der Verein unterstützt das Rainer-Maria-Rilke-Gymnasium finanziell, der Zweck kann beispielsweise verwirklicht werden durch

1. Spenden an den Förderverein des Gymnasiums
2. Bereitstellung der Mitgliederdaten des Vereins für den Förderverein, um ihm die Möglichkeit zu bieten, Spendenaufrufe zu starten

(4) Ideelle Unterstützung

Der Verein unterstützt das Rainer-Maria-Rilke-Gymnasium Icking ideell. Der Zweck kann beispielsweise durch die Bereitstellung der Mitgliederdaten zum Zweck der Kontaktvermittlung bei der Suche nach einem Praktikumsplatz im Rahmen des Schulpraktikums verwirklicht werden.

(5) Priorisierung

Absatz 1 und 2 werden gegenüber Absatz 3 und 4 vorrangig verfolgt.

Abschnitt 2. Organe

§ 6. Organe des Vereins

Der Verein hat folgende Organe:

1. Mitgliederversammlung
2. Ehemaligenleitung
3. Vorstand
4. Ausschuss für Disziplinar- und Ordnungsverfahren

§ 7. Mitgliederversammlung

(1) Mitglieder

Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen.

(2) Stimmrecht

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(3) Beschluss-Gegenstände:

Die Mitgliederversammlung beschließt über

1. Satzungsänderungen mit einer Mehrheit von 60 % der abgegebenen Stimmen
2. Änderungen des Vereinszwecks mit einer Mehrheit von 70 % der abgegebenen Stimmen
3. Auflösung des Vereins mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen
4. Änderungen der Wahlordnung mit einer Mehrheit von 60 % der abgegebenen Stimmen
5. Änderungen der Versammlungsordnung der Mitgliederversammlung
6. Widerruf der Bestellung zum Vorstand oder Ehemaligenleiter mit 70 % der abgegebenen Stimmen
7. Entlastung des Vorstands und der Ehemaligenleitung

(4) Rechte:

Die Mitgliederversammlung hat ein Auskunftsrecht gegenüber dem Vorstand und der Ehemaligenleitung. Vorstand und Ehemaligenleitung müssen Rechenschaft über ihre Tätigkeiten gegenüber der Mitgliederversammlung ablegen.

(5) Beschlussfähigkeit:

Für Beschlüsse über Absatz 3 Nr. 3 und 6 ist die Beschlussfähigkeit nur gegeben, wenn 50 % der Stimmberechtigten anwesend sind.

§ 8. Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Einberufungsgründe:

Eine Mitgliederversammlung ist unter folgenden Bedingungen abzuhalten:

1. Jährlich innerhalb des 9., 10., oder 11. Monats des Geschäftsjahres.
2. Nach § 37 Absatz 1 BGB, wenn eine Minderheit der Mitglieder es verlangt. Diese Minderheit muss mindestens 20 % der Mitglieder umfassen. Die Unterstützung ist bei der Antragstellung nachzuweisen.
3. Wenn der Vorstand es für notwendig erachtet.

(2) Terminmitteilung:

Der Termin ist vom Vorstand mindestens 28 Tage vor der Versammlung den Mitgliedern mitzuteilen. Die Mitteilung hat öffentlich über die Vereinswebseite zu erfolgen. Die Mitteilungsfrist ist ab dem Moment der Veröffentlichung zu bemessen. Es genügt die Möglichkeit zur Kenntnisnahme der Mitteilung.

(3) Anträge zur Tagesordnung:

Ab dem Moment der Veröffentlichung der Terminmitteilung haben die Mitglieder mindestens 10 Tage Zeit Anträge zur Tagesordnung zu stellen. Anträge zur Tagesordnung benötigen die Unterstützung des Vorstands oder von 10 % der Mitglieder. Die Unterstützung ist bei der Antragsstellung nachzuweisen.

(4) Einberufung:

Die Mitgliederversammlung ist spätestens 10 Tage vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Ihm steht dasselbe Mitteilungsmittel zu Verfügung und für den Beginn der Frist sowie für die Möglichkeit zur Kenntnisnahme gelten dieselben Bedingungen wie für die Mitteilung nach Absatz 2.

(5) Einberufung im Eilverfahren:

Ist eine Einberufung der Mitgliederversammlung nicht unter Einhaltung der Terminmitteilungsfrist nach Absatz 2 möglich, ohne dem Verein unverhältnismäßig Schaden zuzufügen, so hat der Vorstand einstimmig die Einberufung im Eilverfahren zu beschließen. Die Terminmitteilungsfrist nach § 2 muss hier mindestens acht Tage, die Antragsfrist nach § 3 und die Einberufungsfrist nach § 4 mindestens 4 Tage betragen. Terminmitteilungsfrist und Antragsfrist können nach Zustimmung aller Mitglieder der Mitgliederversammlung auch kürzer oder nicht bestimmt werden. Die Einberufungsfrist der Mitgliederversammlung kann nach Zustimmung aller Mitglieder kürzer bestimmt werden.

§ 9. Ehemaligenleitung

(1) Zuständigkeitsbereich Geschäftsführung:

Die Ehemaligenleitung soll das Ehemaligenwesen im Verein gestalten und Bereiche in der Vereinsverwaltung leiten. Hierfür führt sie die ihr durch den Vorstand mittels einer Vereinsordnung zugewiesenen vereinsinternen Geschäfte.

Zu ihren Geschäftsführungsaufgaben können beispielsweise gehören:

1. Organisation von jahrgangs- und gruppenübergreifenden Veranstaltungen
2. Mitgliederverwaltung und Anwerbung

(2) Mitglieder:

Die Ehemaligenleitung besteht aus maximal 10 Mitgliedern des Vereins. Die Zahl der Mitglieder wird vor der Wahl durch die Mitgliederversammlung falls möglich auf Empfehlung des Vorstands festgelegt. Die Mitglieder nennen sich: „1. Ehemaligenleiter“, „2. Ehemaligenleiter“...

(3) Wahl und Amtszeit:

Die Ehemaligenleitung wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Ihre Amtszeit beträgt vier Jahre. Die Mitglieder bleiben im Amt bis eine neue Ehemaligenleitung im Amt ist. Das Wahlverfahren wird durch eine Vereinsordnung bestimmt.

(4) *[bis 30.01.2022]* Reihenfolge: *[ab 01.02.2022]* Besetzung der Ämter:

[bis 30.01.2022] Die Ehemaligenleitung wählt die Reihenfolge ihrer Mitglieder. Das Verfahren zur Festlegung der Reihenfolge wird in einer Vereinsordnung bestimmt. Die Person mit dem Reihenfolgenplatz eins wird zum 1. Ehemaligenleiter, die Person mit dem Reihenfolgenplatz zwei zum 2. Ehemaligenleiter ...

[ab 01.02.2022] Die Ehemaligenleitung hat, abhängig von der Anzahl ihrer Mitglieder, die Ämter: „1. Ehemaligenleiter“, „2. Ehemaligenleiter“, und so weiter. Die Ehemaligenleitung wählt ihre Mitglieder in die Ämter. Scheidet ein Mitglied aus der Ehemaligenleitung aus, so rücken die anderen Mitglieder nach, es sei denn eine Vereinsordnung regelt dies anders. Ein Ehemaligenleiter kann auf einen Vorstandsposten aufrücken, es sei denn er ist nicht voll geschäftsfähig. Genauer regelt eine Vereinsordnung.

(5) Verkleinerung:

Scheidet ein Mitglied der Ehemaligenleitung vor Ende seiner Amtszeit aus der Ehemaligenleitung aus, kann durch Beschluss des Vorstands auf eine Neubesetzung verzichtet werden, soweit die zur Vertretung des Vereins erforderlichen Ehemaligenleiter und damit auch teilweise Vorstände noch vorhanden sind.

(6) Vergrößerung:

Ist zur Führung der Amtsgeschäfte der Ehemaligenleitung eine Vergrößerung ihrer Mitgliederzahl über die durch die Mitgliederversammlung bestimmte Zahl hinaus sinnvoll, so kann der Vorstand die Vergrößerung der Ehemaligenleitung auf maximal 10 Mitglieder beschließen.

(7) Kooption durch die Ehemaligenleitung:

Scheidet ein Mitglied der Ehemaligenleitung vor Ende seiner Amtszeit aus der Ehemaligenleitung aus und es wurde keine Verkleinerung nach Absatz 4 beschlossen, oder wurde eine Vergrößerung nach Absatz 5 beschlossen, berufen die verbleibenden Mitglieder der Ehemaligenleitung ein neues Mitglied für das vakante Amt. Dieses Mitglied bleibt bis zum regulären Ende der Amtszeit der Ehemaligenleitung im Amt. Der durch Kooption berufene Anteil an Mitgliedern der Ehemaligenleitung muss kleiner 50 % sein.

(8) Nachwahl durch die Mitgliederversammlung:

Ist eine Berufung von weiteren Mitgliedern der Ehemaligenleitung durch Beschlusslage des Vorstands notwendig und durch Kooption nicht möglich, so sind diese Mitglieder durch die Mitgliederversammlung zu wählen. Diese Mitglieder bleiben bis zum regulären Ende der Amtszeit der Ehemaligenleitung im Amt.

(9) Widerruf:

Die Widerrufung der Bestellung zum Ehemaligenleiter kann, mit Ausnahme der getroffenen Regelungen in § 11 nur von der Mitgliederversammlung und nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes beschlossen werden.

(10) Rücktritt eines Ehemaligenleiters:

Der Rücktritt eines Ehemaligenleiters tritt sechs Wochen nach der Rücktrittserklärung in Kraft. Die Ehemaligenleitung kann mit dem Zurücktretenden ein früheres in Kraft treten vereinbaren. Ein sofortiger Rücktritt ist nur aus wichtigem Grund möglich.

§ 10. Vorstand (gemäß § 26 BGB)

(1) Zuständigkeitsbereich Geschäftsführung:

Der Vorstand soll eine Aufsichtsfunktion ausüben und einzelne Verwaltungsbereiche leiten, für die rechtliches Wissen von Nöten ist.

Er führt die vereinsinternen Geschäfte. Einzelne Geschäftsführungsbereiche kann der Vorstand in die Zuständigkeit der Ehemaligenleitung übergeben. Bei einer Aufteilung der Geschäftsführungspflichten zwischen Vorstand und Ehemaligenleitung sind die Zuständigkeiten in einer Vereinsordnung zu regeln.

Zu seinen Geschäftsführungsaufgaben können beispielsweise gehören:

1. Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung
2. Überwachung und Genehmigung von Vereinsveranstaltungen

Die Angelegenheiten des Vereins werden abweichend von § 32 Abs. 1 BGB, soweit sie nicht durch diese Satzung oder einer Vereinsordnung einem anderen Organ zugeordnet sind, durch Beschlussfassung des Vorstands geordnet.

Er beschließt über die Bestellung und Abbestellung von besonderen Vertreter im Sinne des § 30 BGB.

(2) Vertretungsberechtigung:

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorsitzende ist einzeln, der stellvertretende Vorsitzende und der 3. Vorstand sind jeweils mit einem anderen Vorstandsmitglied gemeinschaftlich vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis gilt: Jeder Vertretung muss, soweit eine Vereinsordnung nichts anderes regelt, eine Genehmigung durch Beschluss des zuständigen Organs beziehungsweise der zuständigen Organe voraus gegangen sein.

(3) Mitglieder:

Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern. Soweit die Ehemaligenleitung aus weniger als drei Mitgliedern besteht, besteht der Vorstand aus derselben Anzahl, wie die Ehemaligenleitung Mitglieder hat.

1. „Vorsitzender“ ist der 1. Ehemaligenleiter
2. „Stellvertretender Vorsitzender“ ist der 2. Ehemaligenleiter
3. „3. Vorstand“ ist der 3. Ehemaligenleiter

(4) Amtszeit:

Das Vorstandsamt beginnt und endet mit Beginn und Ende des Amts als Ehemaligenleiter, der durch seinen Reihenfolgenplatz als Vorstand legitimiert ist. Die Wahl des Vorstands erfolgt durch die Wahl der Reihenfolge der Mitglieder der Ehemaligenleitung, durch die Ehemaligenleitung.

(5) Widerruf:

Die Widerrufung der Bestellung zum Vorstand kann, mit Ausnahme der getroffenen Regelungen in § 11, nur von der Mitgliederversammlung und nur bei Vorliegen eines wichtigen Grunds beschlossen werden.

(6) Rücktritt eines Vorstandsmitglieds:

Auf den Rücktritt eines Vorstandsmitglieds finden die Regelungen des § 9 Abs. 10 (Rücktritt eines Ehemaligenleiters) entsprechend Anwendung.

(7) Folgen von Widerruf und Rücktritt:

Durch den Widerruf der Bestellung oder den Rücktritt eines Vorstandsmitglieds verliert es sein Amt in der Ehemaligenleitung iSd § 9 Abs. 4 und damit sein Vorstandsamt, bleibt aber Mitglied der Ehemaligenleitung. Sein neues Amt in der Ehemaligenleitung wird durch eine Vereinsordnung bestimmt.

§ 11. Disziplinar- und Ordnungsverfahren

(1) Zuständigkeit:

Zuständig für den Beschluss von Vereinsstrafen ist der Ausschuss für Disziplinar- und Ordnungsverfahren oder der Vorstand.

(2) Berufungsinstanz:

In einigen Fällen kann der Ausschuss für Disziplinar- und Ordnungsverfahren als Berufungsinstanz angerufen werden. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts ist ausgeschlossen, wenn der vereinsinterne Instanzenweg nicht ausgenutzt wurde.

(3) Strafbare Handlungen:

Folgende Handlungen können zu in Absatz 4 beschriebenen Maßnahmen führen:

1. Vereinsschädigendes Verhalten
2. Zuwiderhandlung gegen die Vereinsziele

(4) Vereinsstrafen:

Die in Absatz 3 beschriebenen Handlungen können zu folgenden Disziplinar- und Ordnungsmaßnahmen führen:

1. Verbot der Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins
2. Ausschluss aus dem Verein
3. Suspendierung der Mitgliedschaftsrechte
4. Verbot zur Teilnahme am Vereinsleben auf Zeit
5. Verbot der Berufung in ein Vereinsamt auf Zeit oder lebenslang
6. Abberufung aus einem Vereinsamt

7. Abberufung als besonderer Vertreter
8. Suspendierung des Stimmrechts in den Vereinsorganen
9. Information, Ermahnung, Warnung

Ist eine Zahlungsforderung drei Monate nach der ersten Zahlungsaufforderung noch offen, so kann der Schuldner aus dem Verein ausgeschlossen werden.

(5) Ordnung für Disziplinar- und Ordnungsverfahren:

Das genaue Verfahren, der Instanzenzug sowie die Mitglieder des Ausschusses für Disziplinar- und Ordnungsverfahren werden in einer Vereinsordnung geregelt.

§ 12. Beschlussfassung und Wahlen

(1) Form der Beschlüsse:

Vereinsbeschlüsse können mündlich bei einer Versammlung, fernmündlich oder schriftlich gefasst werden. Für die schriftliche Beschlussfassung ist die Zustimmung aller Mitglieder des für den Beschluss zuständigen Organs notwendig.

(2) Gültigkeit der Beschlüsse:

Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist erforderlich, dass der Gegenstand bei der Berufung bezeichnet wurde. Hiervon kann abgesehen werden, wenn alle Mitglieder des Organs zum Zeitpunkt der Beschlussfassung an der Sitzung teilnehmen und mit der Beschlussfassung einverstanden sind.

(3) Mehrheit:

Soweit keine abweichende Regelung in Gesetz, Satzung oder Vereinsordnung getroffen ist, entscheidet bei der Beschlussfassung die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für Wahlen zur Besetzung von Organen kann auch eine relative Mehrheit genügen, soweit dies eine Vereinsordnung bestimmt.

(4) Blockwahl:

Über Beschlüsse und über die Besetzung von Ämtern kann im Block abgestimmt werden, soweit das eine Vereinsordnung zulässt.

(5) Stimmsplitting:

Ein Stimmsplitting ist bei Beschlüssen und der Besetzung von Ämtern möglich, soweit das eine Vereinsordnung zulässt.

(6) Beurkundung:

Über die Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter, gegebenenfalls dem Wahlleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Vereinsordnungen werden nur durch ein zuständiges Organmitglied unterschrieben.

(7) Bekanntmachungen:

Beschlüsse, die die Mitglieder betreffen werden auf der Vereinswebseite veröffentlicht. Es genügt die Möglichkeit zur Kenntnisnahme.

Abschnitt 3. Mitgliedschaft

§ 13. Eintritt in den Verein

(1) Mögliche Mitglieder:

In den Verein aufgenommen werden können

1. Aktuelle Schüler des Rainer-Maria-Rilke-Gymnasiums Icking, die die Jahrgangsstufe 11 oder höher besuchen
2. Ehemalige Schüler des Rainer-Maria-Rilke-Gymnasiums Icking
3. Ehemalige und aktuelle Lehrer und andere Mitarbeiter des Rainer-Maria-Rilke-Gymnasiums Icking
4. Weitere juristische Personen
5. Weitere natürliche Personen

(2) Aufnahme:

Über die Aufnahme entscheidet

1. Für Abs. 1 Nr. 1 die Ehemaligenleitung.
2. Für Abs. 1 Nr. 2 und 3 die Ehemaligenleitung. Der Antrag ist falls möglich zu bewilligen.
3. Für Abs. 1 Nr. 4 und 5 die Mitgliederversammlung.

(3) Antragstellung:

Der Antrag muss in Form des Mitgliedsantrags an die Ehemaligenleitung gerichtet werden.

(4) Beginn der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Versand der Bestätigung der erfolgreichen Stellung eines Mitgliedschaftsantrags an den Antragsteller.

§ 14. Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. Durch Austritt. Dieser kann nur zum Ende des 8. Monats eines Geschäftsjahres erfolgen. Er muss mindestens 6 Monate vor Ende des 8. Monats des gewünschten Geschäftsjahres gegenüber einem Mitglied der Ehemaligenleitung schriftlich erklärt werden, um zum Ende des 8. Monats des gewünschten Geschäftsjahres Gültigkeit zu erlangen.
2. Durch den Tod des Mitglieds
3. Durch Ausschluss aus dem Verein

§ 15. Mitgliedschaftspflichten

(1) Zahlung eines Jahresbeitrags:

Die Mitglieder können zur Zahlung eines Jahresbeitrags verpflichtet werden. Die Höhe und die Fälligkeit dieses Beitrags werden in einer Vereinsordnung geregelt.

(2) Leistung von Sonderzahlungen:

Die Mitglieder können zur Leistung von Sonderzahlungen verpflichtet werden. Die Sonderzahlungen dürfen pro Geschäftsjahr nicht 25 Euro und pro zehn Geschäftsjahre nicht 50 Euro übersteigen. Ein Zuschlag auf diese Beträge zur Bereinigung der Inflation, bezogen auf den Zeitpunkt der Einsetzung dieses Absatzes ist zulässig.

(3) Leistung von Arbeitsstunden:

Die Mitglieder können zur Leistung von Arbeitsstunden verpflichtet werden. Die Arbeitsstunden dürfen pro Geschäftsjahr nicht 10 übersteigen. Die Höhe und Fälligkeit der Arbeitsstunden werden in einer Vereinsordnung geregelt.

(4) Unterschiede bei der Höhe der Leistungspflicht:

Unterschiede bei der Höhe der Leistungen nach Abs. 1-3 sind aufgrund des Alters, der gewählten Zahlungsmöglichkeit, des Zeitpunkts des Eintritts, der Dauer der Mitgliedschaft, eines aktuellen oder ehemaligen Berufs als Lehrer oder als anderer Mitarbeiter des Rainer-Maria-Rilke-Gymnasiums Icking zulässig.

(5) Zahlungsmethode:

Für Zahlungen kann eine verbindliche Zahlungsmethode in einer Vereinsordnung festgelegt werden.

(6) Zuständiges Organ:

Über die Höhe und Forderung der Leistungen nach Absatz 1-5 entscheidet der Vorstand.

(7) Datenrichtigkeit:

Die Mitglieder sind verpflichtet Änderungen an ihren Mitgliedsdaten mitzuteilen.

Abschnitt 4. Weitere Bestimmungen

§ 16. Vereinsordnungen

- (1) Geschäfts- und Versammlungsordnungen:

Jedes Organ kann für sich eine Geschäfts- beziehungsweise Versammlungsordnung beschließen.

- (2) Wahlordnungen:

Die Ordnung über das Wahlverfahren, die Amtszeit und die Ämterbesetzung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

- (3) Weitere Ordnungen:

Innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs für die Geschäftsführung können die Organe weitere Vereinsordnungen beschließen.

§ 17. [weggefallen]

§ 18. Auflösung des Vereins

- (1) Anfallen des Vermögens:

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen an den Förderverein Rainer-Maria-Rilke-Gymnasium Icking e.V..

- (2) Beschlüsse der Liquidatoren:

Die Liquidatoren treffen Beschlüsse nach den in § 12 getroffenen Bestimmungen.

§ 19. Salvatorische Klausel

- (1) Auswirkungen von unwirksamen und fehlenden Bestimmungen auf andere Bestimmungen:

Falls einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein sollten oder diese Satzung Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

- (2) Pflichten des Vorstands bei unwirksamen Bestimmungen:

Der Vorstand verpflichtet sich, anstelle dieser unwirksamen Bestimmungen auf die Beschlussfassung und Aufnahme derjenigen wirksamen Bestimmungen in dieser Satzung hinzuwirken, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmungen am meisten entspricht.

- (3) Pflichten des Vorstands bei fehlenden Bestimmungen:

Im Falle von Lücken verpflichtet sich der Vorstand, auf die Beschlussfassung und Aufnahme derjenigen Bestimmungen in diese Satzung hinzuwirken, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieser Satzung vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

Reith, 29.12.2021

gez,
Ludwig Kränzlein
Vorsitzender